

Verordnung über die Verkehrssicherheit, die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Asse vom 11. April 2000

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NgefAG) i. V. mit § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 52 Abs. 1 der Niedersächsischen Straßengesetzes – NStrG- i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. D. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 26.05.1996 (Nieders. GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Asse in seiner Sitzung am 11.04.2000 für das Gebiet der Samtgemeinde Asse folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVo), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen, Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Die Verunreinigung von Straßen und öffentlichen Anlagen durch Hundekot ist untersagt. Der Hundehalter bzw. der mit der Führung eines Hundes Beauftragte hat den Hundekot unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide dürfen grundsätzlich, andere schädliche Chemikalien generell nicht verwendet werden!
- (5) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (6) Tierhalter müssen den von ihren Tieren abgelegten Kot von öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlichen Anlagen und sonstigen Orten unverzüglich beseitigen.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die

Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen (Anhang A)

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden sind für die Straßenreinigung der Fahrbahnen für die im Straßenverzeichnis (Anhang B) aufgeführten Straßen zuständig.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 11.04.2000 den Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder den von ihnen gleichgestellten Person übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und 5 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen, spätestens jedoch bis samstags, 18.00 Uhr.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Gemeinden die Fahrbahnen reinigen, auf die Geh- und Radwege, Gossen, Grünstreifen und Parkspuren.
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für die Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt werden.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist.
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs;

- aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist, soweit die Haltestellen nicht von der Gemeinde geräumt und gestreut werden.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf an ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Verkehrssicherheit

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind in voller Breite von überhängenden Ästen und Zweigen bis zu einer Höhe von 4,50 m freizuhalten. Für Gehwege gilt dies bis zu einer Höhe von 2,50 m. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen stets so weit zurückgeschnitten werden, daß sie nicht die Sicht auf Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Hausnummern oder Straßenbeleuchtungskörper verdecken. In den Gehweg hineinwachsende Pflanzen sind zu entfernen.

